

Beibehaltung der Transparenzverordnung

I. Fragestellung

Die TK-TransparenzVO aus dem Jahre 2017 dient dazu, den Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie auf Verlangen anderen Endnutzern, transparente, vergleichbare, ausreichende und aktuelle Informationen über Telekommunikationsdienste bereitzustellen.¹ Nach § 5 S. 1 Nr. 1-3 TK-TransparenzVO müssen die Anbieter im Hinblick auf die Vertragskündigung „in der Rechnung“ das Datum des Vertragsbeginns (Nr. 1), den aktuellen Zeitpunkt des Endes der Mindestvertragslaufzeit (Nr. 2) und die Kündigungsfrist und den letzten Kalendertag, an dem die Kündigung eingehen muss, um eine Vertragsverlängerung zu verhindern, (Nr. 3) angeben. Mit den Worten „in der Rechnung“ ist die monatliche Abrechnung gemeint.² Diese Vorschrift soll aber nach Art. 41 Nr. 5 des Entwurfs für ein Telekommunikationsmodernisierungsgesetz (TKMoG-E) durch § 3 TK-TransparenzVO-E ersetzt werden.

Nach § 3 Abs. 1 S. 1 TK-TransparenzVO-E unterrichten Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste „Verbraucher nach § 54 Abs. 3 TKG über das Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit sowie über die Möglichkeiten der Vertragskündigung.“ Unter „Verbraucher nach § 54 Abs. 3 TKG“ sind, wie sich aus § 54 Abs. 3 S. 1 TKGMoG-E ergibt, diejenigen Verbraucher zu verstehen, die Verträge abgeschlossen haben, die die stillschweigende Verlängerung vorsehen. In diesem Fall können sie den Vertrag nach einer solchen Verlängerung jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Über die Art und Weise der Unterrichtung bestimmt § 54 Abs. 3 S. 2 TKGMoG-E, dass diese vor einer automatischen Vertragsverlängerung „deutlich, rechtzeitig und auf einem dauerhaften Datenträger“ zu erfolgen habe. § 3 Abs. 1 S. 2 TK-TransparenzVO-E folgt dem, stellt aber zugleich klar, dass die Informationen auch „in einer Rechnung“ enthalten sein können. Dies ergibt Sinn, stellen diese doch automatische Datenträger dar. Zudem werden die Anbieter nach § 3 Abs. 2 TK-TransparenzVO-E verpflichtet, „einen Hinweis auf die Informationen zum generellen Ablauf des Anbieterwechsels auf der Internetseite der Bundesnetzagentur“ zu geben. Gegenüber der bisherigen Regelung weist § 3 Abs. 1 S. 2 TK-TransparenzVO-E den zentralen Unterschied auf, dass *individuelle* Informationen zur Vertragslaufzeit nur noch einmal vor der

¹ BT-Drs. 18/8804, 16.

² BT-Drs. 18/5089, 85.

automatischen Vertragsverlängerung erfolgen müssen. Dies ergibt sich aus den Worten „in einer Rechnung“ bzw. auf „*einem* anderen dauerhaften Datenträger“. Die Verbraucherinnen und Verbraucher sollen nicht mehr „in der Rechnung“ i.S.d. monatlichen Abrechnung darüber unterrichtet werden, ob und wann sie kündigen können. Das hierdurch entstehende Informationsdefizit wird auch nicht dadurch ausgeglichen, dass sich *allgemeine* Informationen über den Anbieterwechsel auf der Webseite der Bundesnetzagentur finden lassen. Solche Informationen sind schwer zu finden und nur wenige Betroffenen dürften sich der Mühe unterziehen, die erforderliche Recherche durchzuführen.

Da die § 54 Abs. 3 TKMoG-E, § 3 Abs. 1 S. 2 TK-TransparenzVO-E im Hinblick auf die Unterrichtungspflichten der Anbieter keine Auslegungsspielräume enthalten, könnte jedoch daran gedacht werden, regelmäßige Informationen zur Vertragslaufzeit und den Kündigungsbedingungen in den notwendigen Informationen über die allgemeinen Vertragsbedingungen vorzusehen. Fraglich ist, ob solche Anforderungen auf § 50 TKMoG-E gestützt werden können (hierzu II.).

II. Individuelle Informationen zur Laufzeit und den Kündigungsbedingungen nach § 50 Abs. 1, 2 TKMoG-E

Nach § 50 Abs. 1 TKMoG-E kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Rechtsverordnungen zur „Förderung der Transparenz“ und zur „Veröffentlichung von Informationen“ auf dem Telekommunikationsmarkt erlassen. In § 50 Abs. 2 TKMoG-E werden die Informationen im Einzelnen aufgeführt, die von den Anbietern dem Verbraucher und auf Verlangen anderen Endnutzern transparent, vergleichbar, ausreichend und aktuell bereitgestellt werden müssen. Nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 TKMoG-E muss der Anbieter über „den Vertragsbeginn, die noch verbleibende Vertragslaufzeit und die bei vorzeitiger Vertragskündigung anfallenden Gebühren, sowie Rechte bezüglich der Kündigung von Angebotspaketen oder Teilen davon“ informieren, wenn dies in der Rechtsverordnung vorgesehen wird. Die Vorschrift dient ausweislich ihrer Entwurfsbegründung der Umsetzung von Nummer 2.4. des Anhangs IX EKEK.³ Hieraus ergibt sich, dass die Anbieter über die „allgemeinen Vertragsbedingungen“ einschließlich der in § 50 Abs. 2 Nr. 2 TKMoG-E aufgeführten besonderen Informationen Auskunft geben sollen. Auffällig ist, dass hierbei nicht zwischen Verträgen mit automatischer Verlängerung und denen ohne eine solche unterschieden

³ Entwurfsbegründung zum TKMoG-E, 298.

wird. Es soll also unabhängig von den Vertragstypen über die allgemeinen Vertragsbedingungen unterrichtet werden.

Dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wäre es hiernach möglich, in einer TK-TransparenzVO die Anbieter zur Information über die noch verbleibende Vertragslaufzeit und die Bedingungen der Vertragskündigung zu verpflichten. Da es sich um transparente, vergleichbare, ausreichende und aktuelle Informationen des Anbieters handeln soll, kann der Verordnungsgeber auch bestimmen, dass diese in der monatlichen Abrechnung enthalten sein müssen.

Dass dies ohne weiteres möglich ist, zeigt ein Blick in die Gesetzesgeschichte. § 50 entspricht „in großen Teilen“ dem Inhalt und der Struktur des bisherigen § 45n TKG.⁴ § 50 Abs. 2 Nr. 2 TKGMoG-E ist gar § 45n Abs. 2 Nr. 2 TKG nachgebildet, wenn man von dem durch Komma abgetrennten Zusatz über die Rechte bezüglich der Kündigung von Angebotspaketen oder Teilen davon absieht. § 45n Abs. 2 Nr. 2 TKG ist aber ausweislich der Entwurfsbegründung geschaffen worden, um Anbietern die in § 5 S. 1 Nr. 1-3 TK-TransparenzVO verankerten Informationspflichten auferlegen zu können. Die Regelung verfolge den Zweck, bestehenden Transparenzdefiziten effektiv begegnen zu können.⁵ Für Endkunden seien oftmals der Vertragsbeginn und das aktuelle Ende der Mindestvertragslaufzeit schwer ermittelbar.⁶ Denn derzeit komme für den Vertragsbeginn neben der Beauftragung im Ladengeschäft bzw. im Internet, die Auftragsbestätigung oder der Zeitpunkt der Schaltung der Leitung in Betracht. Es bedürfe einer vertieften juristischen Kenntnis des Verbrauchers, um den Vertragsbeginn zu bestimmen. Ähnliche Unklarheiten könnten bezüglich des Vertragsendes bzw. durch automatische Vertragsverlängerung bei einer abgelaufenen vertraglich vereinbarten Laufzeit oder durch zwischenzeitliche Vertragsänderungen entstehen. Im Hinblick auf die anzugebende Kündigungsfrist und den letztmöglichen Tag des Kündigungseingangs wird angeführt, dass dies entscheidende Informationen seien, um Verbrauchern und Endnutzern tatsächliche Wechselmöglichkeiten zu eröffnen. Daher sei es erforderlich, auf der „monatlichen Abrechnung“ eine „einheitliche und stets aktuelle Information“ bereitzustellen.⁷

⁴ Entwurfsbegründung zum TK-MoG-E, 298.

⁵ BT-Drs. 18/5089, 85.

⁶ BT-Drs. 18/8804, 20.

⁷ BT-Drs. 18/5089, 27; BT-Drs. 18/8804, 20.

III. § 54 Abs. 3 TKMoG-E als abschließende Sonderregelung?

Gegen ein solches Vorgehen könnte allenfalls vorgebracht werden, dass die Vorgaben des § 54 Abs. 3 TKMoG-E als abschließende Sonderregelungen zu verstehen seien. Die vorgeschlagenen Unterrichtungspflichten liefen darauf hinaus, dass es dann strengere Regeln als die in Art. 105 Abs. 3 S. 2 EKEK vorgesehenen gäbe, was dem Gebot der Vollharmonisierung nach Art. 101 Abs. 1 EKEK zuwiderlaufen würde. Diese Sichtweise kann jedoch nicht überzeugen. Art. 101 Abs. 1 EKEK untersagt den Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht, Bestimmungen zum Schutz der Endnutzer aufrechtzuhalten bzw. einzuführen, die von den Art. 102 bis 115 EKEK abweichen. Die hier vorgeschlagenen regelmäßigen Unterrichtungspflichten in der TK-TransparenzVO wären durch § 50 Abs. 1, 2 TKMoG-E gedeckt. § 50 TKG dient wiederum der Umsetzung von Art. 103 Abs. 1 EKEK. Nach § 103 Abs. 1 EKEK sorgen die zuständigen Behörden dafür, dass Anbieter, wenn sie die Erbringung ihrer Dienste ihren Geschäftsbedingungen unterwerfen, „die in Anhang IX aufgeführten Informationen auf klare, umfassende und maschinenlesbare Weise und in einem für Endnutzer mit Behinderungen zugänglichen Format“ selbst veröffentlichen. Informationen über das Ende der Vertragslaufzeit und die Bedingungen der Vertragskündigung gehören zu den allgemeinen Vertragsbedingungen nach Nummer 2.4. des Anhangs IX EKEK. Der Umsetzung dieser europarechtlichen Vorgabe dient § 50 Abs. 2 Nr. 2 TKMoG-E. Da über die erforderlichen Informationen nach Art. 103 Abs. 1 EKEK „klar und umfassend“ informiert werden muss, kann der Verordnungsgeber festlegen, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher regelmäßig und in ihrer monatlichen Abrechnung informiert werden. Damit würde mit einer regelmäßigen Unterrichtungspflicht nicht von den Vorgaben des Art. 103 Abs. 1 EKEK abgewichen und eine strengere Regelung geschaffen.

Letzteres könnte man allenfalls dann ablehnen, wenn man die Informationspflichten i.S.d. § 54 Abs. 3 TKMoG-E als gegenüber § 50 Abs. 1, 2 TKMoG-E abschließende Sonderregelungen auffassen würde. Eine solche Sichtweise ist aber mit dem Sinn und Zweck des § 54 Abs. 3 TKMoG-E nicht zu vereinbaren. Die Vorschrift gilt nur für den Fall, dass bei einem an sich befristeten Vertrag eine automatische Verlängerung vereinbart wird. Dies ist eine Abweichung vom Normalfall im Vertragsrecht und bedarf einer gesonderten Rechtfertigung. Der Europäische Gesetzgeber hält es deshalb auch für nötig, in Erwägungsgrund 274 des EKEK ausdrücklich festzustellen, dass diese Art von Verträgen überhaupt zulässig sein sollen („auch zulässig“). Diese Besonderheit ist auch der Grund, warum Endnutzer die Möglichkeit haben sollen, ihren Vertrag nach Ablauf der Vertragslaufzeit ohne jegliche Kosten zu kündigen. Die in § 54 Abs. 3 S. 2 TKMoG-E und § 3 Abs. 1 S. 2 TK-TransparenzVO-E vorgesehenen

Unterrichtungspflichten müssen daher als Mindestanforderung verstanden werden, um den möglichen Gefahren dieser Vertragskonstellation für die Belange der Verbraucher und des Wettbewerbs zu begegnen. Vor der automatischen Vertragsverlängerung ist nämlich einmal in der Rechnung oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger über das Ende der Vertragslaufzeit und die Möglichkeiten der Kündigung zu informieren.

Die Vorschriften haben nicht den Zweck, Informationen über allgemeine Vertragsbedingungen nach Art. 103 Abs. 1 EKEK, § 50 Abs. 2 Nr. 2 TKMoG-E zu limitieren. Nr. 2.4. Annex IX des EKEK unterscheidet jedenfalls nicht zwischen Verträgen mit und ohne automatische Verlängerung. Wollte man bei Verträgen mit automatischer Verlängerung nur das Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit einmalig bekanntgeben, würde dies faktisch zu einem tendenziellen Leerlaufen der neuen Kündigungsregelung führen. Es wäre dem Rechtsfrieden abträglich, wollte man ein neues Kündigungsrecht öffentlichkeitswirksam erst schaffen, um in einem nächsten Schritt die effektive Ausübung dieses Rechts durch den Vorhalt der hierfür erforderlichen Informationen zu behindern.

IV. Ergebnis

Im Ergebnis lässt sich damit festhalten, dass die Anbieter nach Art. 103 Abs. 1 EKEK, § 50 Abs. 2 Nr. 2 TKGMoG-E in einer TK-TransparenzVO im Rahmen der Informationen über die allgemeinen Vertragsbedingungen dazu verpflichtet werden können, über die in § 5 S. 1 Nr. 1-3 TK-TransparenzVO aufgeführten Aspekte zu unterrichten. § 3 Abs. 1 S. 1 TK-TransparenzVO-E dient allein der Umsetzung der Vorgaben aus Art. 105 Abs. 3 S. 2 EKEK, § 54 Abs. 3 TKMoG-E.